

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 20. Mai 2021, 16.00 Uhr

findet die 5. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der Stadthalle Cham, Further Str. 11, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Ausbau des Radwegenetzes in der Stadt Cham**
 - 1.1 Vorstellung von Planungsbüros
 - 1.2 Beschlussfassung zur Radverkehrsförderung
 - 1.3 Antrag der Fraktionsgemeinschaft der Freien Wähler Cham vom 08.09.2020
2. **Informationen**
3. **Erneuerung der Brücke über den Pinzinger Bach;**
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss
4. **Vollzug der Baugesetze:**
 - 4.1 **Bauleitplanungen:**
 - 4.1.1 **6. Änderung und 2. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“;**
Erweiterung des Bebauungsplangebietes
 - 4.1.2 **4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West“;**
Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 4.1.3 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“;**
 - a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung
 - 4.2 **Bauanträge:**

- 4.2.1 Antrag des Herrn Helmut Maurer zum Anbau eines Lagerraumes an die bestehende Werkstatt auf den Grundstücken Flst.Nrn. 281/4 und 281/5 Gmkg. Katzberg, Tratweg
- 4.2.2 Antrag auf Änderung zu einem bereits genehmigten Verfahren der Frau Claudia Althammer zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 664/28 Gmkg. Cham, Am Galgenberg 10 und 10a
- 4.3 **Vorbescheide gemäß Art. 71 BayBO:**
- 4.3.1 Antrag des Herrn Vincenz Schmidberger zum Abbruch der alten Scheune und Wiederaufbau, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Erdgeschoss und Wohnflächenerweiterung im Obergeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 385 Gmkg. Haderstadl, Hilm 15
5. **Bekanntgabe von Auftragsvergaben**
6. **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);**
Abschnittsbildung für die Altenstadter Straße und Siechen/Further Straße
7. **Neuerlass des „Förderprogramms der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet“;**
Laufzeitverlängerung bis Mai 2024
8. **Breitbandausbau;**
- 8.1 Ergänzung der Kooperationsvereinbarung für den Ausbau weiterer Adressen
- 8.2 Betrauungsakt entsprechend dem EU-Beihilferecht
9. **Vollzug des Bayerischen Kinderbildung- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);**
Erweiterung des Kinderhauses Loibling und Bedarfsanerkennungen
10. **Bau von vier Schnell-Ladepunkten in der Stadt Cham;**
Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
11. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

- Nr. 101: **Ausbau des Radwegenetzes in der Stadt Cham**
Vorstellung von Planungsbüros

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 102: **Ausbau des Radwegenetzes in der Stadt Cham;**
Beschlussfassung zur Radverkehrsförderung

mit 24:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

In der Gesamtheit der zu ergreifenden Maßnahmen bekennt sich der Stadtrat der Stadt Cham zur Schaffung einer fahrradfreundlichen Infrastruktur zur

Verbesserung der Mobilitätskultur und zur Steigerung der Sicherheit des Radverkehrs.

Nr. 103: **Ausbau des Radwegenetzes in der Stadt Cham;
Antrag der Fraktionsgemeinschaft der Freien Wähler Cham vom 08.09.2020**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham bemüht sich um eine Aufnahme bei der „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommune Bayern e.V. (AGFK)“.

Nach 2 Jahren findet eine Evaluierung der Mitgliedschaft statt.

Nr. 104: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 105: **Erneuerung der Brücke über den Pinzinger Bach;
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgelegten Planung über die Erneuerung der Brücke über den Pinzinger Bach in Kothmaißling wird zugestimmt. Die Maßnahme wird im Jahr 2021 verwirklicht. Die fehlenden Haushaltsmittel bei HHSt. 6300.123.9500 in Höhe von 35.000 € werden entweder im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2021 bereitgestellt oder die Haushaltsdeckung erfolgt über die Berücksichtigung von allgemeinen Deckungsmitteln im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung.

Nr. 106: **Vollzug der Baugesetze:
6. Änderung und 2. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
„Am Taschinger Bergfeld“;
Erweiterung des Bebauungsplangebietes**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Grundstücke Flst.Nr. 311 und 312 Gmkg. Altenmarkt werden in das Gebiet der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“ mitaufgenommen.

- Nr. 107: **Vollzug der Baugesetze:**
4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West (westlich Ortsstraße Katzbach, südlich Lindenstraße)“;
Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.03.2021:

Die Deckblattänderung Nr. 4 zum Flächennutzungsplan der Stadt Cham betrifft nur einen kleinen Bereich in Katzbach. Die Darstellung des Richtfunk-Korridors wird als nicht zielführend erachtet, da dieser im gesamten rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Es wird jedoch auf den Richtfunk-Korridor nachrichtlich in der Begründung hingewiesen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2021:

Zu 1. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht veranlasst.

Zu 2. Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

Zu Deckblatt, Anlass der Planung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtlichen Ergänzungen und Änderungen in Plan und Text werden gemäß Sachbericht und Abwägung geändert.

Begründung, S. 19, 4. Änderung im Planbereich:

Die Grundstücke wurden mittlerweile auf die Flur-Nr. 525 verschmolzen. Die Flur-Nr. und die Ausdehnung des Baugebietes werden in der Plangrafik und der Begründung dementsprechend geändert.

S. 23, 7. Grünordnerische Maßnahmen:

Die Grundstücke wurden mittlerweile auf die Flur-Nr. 525 verschmolzen. Die Flur-Nr. und die Ausdehnung des Baugebietes werden in der Plangrafik und der Begründung dementsprechend geändert.

Die Straßenbezeichnung wird redaktionell ergänzt.

Plangrafik, Änderung Deckblatt Nr. 4:

Die Deckblattänderung Nr. 4 zum Flächennutzungsplan der Stadt Cham betrifft nur einen kleinen Bereich in Katzbach. Die Darstellung der HQ extrem und HQ100-Bereiche wird als nicht zielführend erachtet, da diese im gesamten rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind. Eine Deckblattänderung über den Planungsbereich hinaus ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch bereits in der Begründung auf die Hochwasserbereiche hingewiesen.

Die Verfahrensvermerke werden in der Satzungsfassung aktualisiert und ergänzt.

Zu 3. Arbeitsbereich „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5 Sachgebiet „Wasserrecht“:**Rechts-/Fachbereich: Niederschlagswasserbeseitigung:**

Der Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

Zu ÜSG:

Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 11.05.2021 wird auf Bebauungsplanebene (Parallelverfahren) folgende Festsetzung zum Ausgleich des Retentionsvolumens getroffen:

„Der Eingriff in den Retentionsraum der HQ100-Fläche im Westen des Geltungsbereiches mit ca. 95 m³ wird auf der Flur-Nr. 549 Gemarkung Katzbach (Eigentümer Stadt Cham) soweit als möglich ausgeglichen. Sollte das zu erstellende Retentionsvolumen von 95 m³ aus hydraulischen Gründen dort nicht vollständig geschaffen werden können, wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Restvolumen durch Herstellung einer Retentionsfläche (Retentionspackung mit Schroppen unter dem Parkplatz) ausgeglichen.“ Somit wird gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG durch die entsprechenden Festsetzungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren der Ausgleich erbracht.

Die Möglichkeit zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls gegeben. Diese Gründe sind:

1. Die Notwendigkeit eines Neubaus eines zentralen Verbrauchermarktes nach den heutigen Erfordernissen ist dringend erforderlich. Die beiden bestehenden Verbrauchermärkte in Cham West und in Katzbach/Loibling müssen wegen Sanierungsbedarf, fehlender Erweiterungsfläche und Unwirtschaftlichkeit aufgegeben werden. Für den Einzugsbereich Cham West und Katzbach/Loibling ist zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs ein Verbrauchermarkt in zentraler Lage aber zwingend erforderlich. Nachdem auf den bestehenden Flächen auf Grund der Eigentumsverhältnisse eine Erweiterung für einen zukunftsweisenden Verbrauchermarkt nicht möglich ist, muss an anderer zentraler Stelle für den Einzugsbereich ein neuer Markt errichtet werden. Nach umfassender Recherche und Prüfung anderer Alternativen sind andere freie Flächen in zentraler Lage nicht verfügbar. So konnte die freie Fläche gegenüber der Straße nicht erworben werden. Die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in einer Randlage der Siedlungseinheit ist auf Grund der schlechten Erreichbarkeit für die Bevölkerung nicht im Sinne des Allgemeinwohls.
2. Ebenso sind als flankierende Nutzungen zu dem großflächigen Einzelhandel Räume für freie Berufe (z.B.: Arztpraxen, Physiotherapie, Apotheke) geplant. Städtebauliches Ziel ist es somit hier an dieser Stelle eine neue Ortsmitte in dieser zentralen Lage zu schaffen. Gerade unter dem Aspekt, dass parallel

bereits in Loibling Geschosswohnungsbauten genehmigt und errichtet werden und somit der Bedarf an den genannten Einrichtungen für die Allgemeinheit gegeben ist und gedeckt werden muss. Somit wächst Katzbach und Loibling zu einem Siedlungsgebiet zusammen. Durch diese neu entstehenden städtebaulichen Strukturen ist das Angebot an den genannten Einrichtungen in zentraler Lage zwingend erforderlich.

3. Zusätzlich kann am geplanten Standort den Zielen der Landesplanung zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Das Bauvorhaben nutzt bereits überbaute Flächen im Anschluss an bestehende Bebauung innerhalb der Ortsmitte. Durch die Planungsabsicht und den Ersatzbau der Gebäude entlang der Straße Katzbach wird städtebaulich eine attraktive Ortsmitte geschaffen, bereits versiegelte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und dem Leerstand entgegengewirkt.

Nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) hat die Kommune in ihrer Abwägung den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der zentralen Lage der Planungsfläche und den Zielen zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wägt die Kommune das Restrisiko eines extremen Hochwassers durch die nachfolgenden Überlegungen und Maßnahmen ab:

1. Der geplante Verbrauchermarkt stellt den einzigen Markt für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im näheren Umkreis dar. Alternative Standorte und Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsmärkte wurden geprüft, konnten jedoch insbesondere durch Scheitern von Grunderwerb nicht umgesetzt werden. Am geplanten Standort kann den Zielen zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Durch die Planungsabsicht und den Ersatzbau der Gebäude entlang der Straße Katzbach wird städtebaulich eine attraktive Ortsmitte geschaffen, bereits versiegelte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und dem Leerstand entgegengewirkt.
2. Das Bauvorhaben nutzt bereits überbaute Flächen im Anschluss an bestehende Bebauung innerhalb der Ortsmitte.
3. Nachdem es sich hier um einen Einzelhandelsbetrieb im Untergeschoss handelt, der nicht für besonders schutzbedürftige Personengruppen ausgelegt ist, wird hier kein erhöhtes Gefährdungspotential gesehen. Bei einem solchen außergewöhnlichen Ereignis wie einem 100 jährlichen Hochwasserereignis oder einem extremen Hochwasserereignis, ist die Vorlaufzeit so groß, dass alle gefährdeten Personen rechtzeitig gewarnt und in Sicherheit gebracht werden können. Zudem liegt die fertige Fußbodenoberkante des Untergeschosses des neuen Gebäudes oberhalb der HQ extrem-Fläche. Somit ist lediglich eine kleine Teilfläche des Parkplatzes durch ein außerordentliches Hochwasser betroffen. Hierbei sind nur Sachgüter im Gefahrenbereich. Durch die Aufschüttung des Geländes auf die festgesetzten Bezugshöhen wird somit auch keine Sachschäden nach menschlichem Ermessen zu erwarten sein und auch eine Lebensgefahr von Personen ist nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.
4. Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um einen PKW-Parkplatz,

der im Hochwasserfall geräumt wird. Bepflanzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Somit wird der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nur sehr unwesentlich beeinflusst. Eine Ersatzretentionsfläche wird in gleichem Umfang geschaffen.

5. Durch die o.a. Festsetzung zum Ausgleich der Retentionsfläche wird der Verlust des Retentionsvolumens zeitgleich, umfanggleich und funktionsgleich am Unterlauf des Katzbaches ca. 380 m südlich der Planungsfläche ausgeglichen. Durch den Ersatz können auch nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller Belange und die getroffenen Maßnahmen zur Minimierung und dem Ersatz wird der wasserwirtschaftliche Belang abgewogen. Somit stehen die o.a. Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.

Die Festsetzung zum Retentionsausgleich wird ergänzt und in der Begründung dargelegt. Ebenfalls wird die Begründung des Deckblatts Nr. 4 zum FNP (Parallelverfahren) hinsichtlich des Retentionsraumes nachrichtlich ergänzt.

Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz wird nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

Da es sich bei der Planungsfläche des Deckblattes nur um einen kleinen Ausschnitt aus dem FNP handelt und die Plangrafik des HQ extrem- und HQ 100-Bereich im rechtskräftigen FNP grundsätzlich fehlt, wird für diesen Bereich auf die Darstellung des faktischen Überschwemmungsgebietes verzichtet. Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes wird als nicht zielführend erachtet, da dieses weiterführend im gesamten rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Eine Deckblattänderung über den Planungsbereich hinaus ist nicht vorgesehen. In der Begründung wird jedoch unter Punkt 3.6 auf das Überschwemmungsgebiet eingegangen.

Auf den Sachbericht und die Abwägung zur Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht wird verwiesen. Die Notwendigkeit des Eingriffs in den Retentionsraum wird ausreichend begründet.

Der Bebauungsplan wird erneut nach § 4 a Abs. 3 BauGB ausgelegt, so dass hier eine erneute Beteiligung erfolgt.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 29.03.2021:

Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 11.05.2021 wird folgende Festsetzung im Bebauungsplan (Parallelverfahren) zum Ausgleich des Retentionsvolumens getroffen:

„Der Eingriff in den Retentionsraum der HQ100-Fläche im Westen des Geltungsbereiches mit ca. 95 m³ wird auf der Flur-Nr. 549 Gemarkung Katzbach soweit als möglich ausgeglichen. Sollte das zu erstellende Retentionsvolumen von 95 m³ aus hydraulischen Gründen dort nicht vollständig geschaffen werden können, wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Restvolumen durch Herstellung einer Retentionsfläche (Retentionspackung mit Schroppen unter dem Parkplatz) ausgeglichen.“

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Fachbereiches ÜSG des Landratsamtes Cham verwiesen.

Nr. 108: **Vollzug der Baugesetze:**

Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“

- a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- b) Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.03.2021:

Der Richtfunk-Korridor wird nachrichtlich in den Planunterlagen, den Hinweisen und der Begründung ergänzt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2021:

Zu 1. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Sachgebebiet „Gesundheitsamt“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtlichen Ergänzungen und Änderungen in Plan und Text werden gemäß Sachbericht und Abwägung geändert.

Zu 4. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Um die geforderte Ein- und Durchgrünung zu ermöglichen, müsste die für die Planung zur Verfügung stehende Fläche vergrößert werden, was nicht möglich ist. Zudem liegt die westliche Geltungsbereichsfläche in der Hochwassergefahrfläche HQ extrem und HQ 100 des Katzbaches und des Regens. Hier soll nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg der Hochwasserabfluss aus der Retentionsfläche durch Bepflanzung nicht eingeschränkt werden. Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden, hat sich die Stadt Cham entschlossen, den Geltungsbereich kompakt und konzentriert zu verdichten. Weiterhin ist die Anzahl der geplanten PKW-Stellplätze für die Ansiedlung eines zukunftssträchtigen und wirtschaftlichen Einzelhandels unbedingt erforderlich. Gem. Eingriffsberechnung wurde außerdem aus der

Faktorenspanne von 0,3 bis 0,6 der höchste Wert angenommen, da durch die fehlende Ein- und Durchgrünung Minimierungsmaßnahmen fehlen. Somit wird ein ausreichender Ausgleich auf dem Ökokonto der Stadt Cham geschaffen.

Ein Nachweis der Abbuchung des Kompensationsbedarfs vom städtischen Ökokonto wird der unteren Naturschutzbehörde nach Beschluss des Bebauungsplanes vorgelegt.

Zu 6. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Stützmauern:

Im Bereich der Anlieferung und der Stellplätze sind Stützmauern zugelassen. Diese entwickeln sich jedoch nicht zur freien Landschaft hin. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist auf Grund der Festsetzung zur Erhaltung des Retentionsraumes für das HQ 100 keine Stützmauer möglich. Somit würde eine Festsetzung zur Begrünung von Stützmauern zur freien Landschaft hin ins Leere laufen.

Dem Vorschlag für diese Festsetzung wird seitens der Stadt nicht gefolgt.

Zu 7. Sachgebiet „Wasserrecht“:

Rechts-/Fachbereich: Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rechts-/Fachbereich: ÜSG:

Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 11.05.2021 wird im Bebauungsplan folgende Festsetzung zum Ausgleich des Retentionsvolumens getroffen:

„Der Eingriff in den Retentionsraum der HQ100-Fläche im Westen des Geltungsbereiches mit ca. 95 m³ wird auf der Flur-Nr. 549 Gemarkung Katzbach (Eigentümer Stadt Cham) soweit als möglich ausgeglichen. Sollte das zu erstellende Retentionsvolumen von 95 m³ aus hydraulischen Gründen dort nicht vollständig geschaffen werden können, wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Restvolumen durch Herstellung einer Retentionsfläche (Retentionspackung mit Schroppen unter dem Parkplatz) ausgeglichen.“ Somit wird gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG durch die entsprechenden Festsetzungen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren der Ausgleich erbracht.

Die Möglichkeit zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls gegeben. Diese Gründe sind:

3. Die Notwendigkeit eines Neubaus eines zentralen Verbrauchermarktes nach den heutigen Erfordernissen ist dringend erforderlich. Die beiden bestehenden Verbrauchermärkte in Cham West und in Katzbach/Loibling müssen wegen Sanierungsbedarf, fehlender Erweiterungsfläche und Unwirtschaftlichkeit aufgegeben werden. Für den Einzugsbereich Cham West und Katzbach/Loibling ist zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs ein Verbrauchermarkt in zentraler Lage aber zwingend erforderlich. Nachdem auf den bestehenden Flächen auf Grund der Eigentumsverhältnisse eine Erweiterung für einen zukunftsweisenden Verbrauchermarkt nicht möglich ist, muss an anderer zentraler Stelle für den Einzugsbereich ein neuer Markt

errichtet werden. Nach umfassender Recherche und Prüfung anderer Alternativen sind andere freie Flächen in zentraler Lage nicht verfügbar. So konnte die freie Fläche gegenüber der Straße nicht erworben werden. Die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in einer Randlage der Siedlungseinheit ist auf Grund der schlechten Erreichbarkeit für die Bevölkerung nicht im Sinne des Allgemeinwohls.

4. Ebenso sind als flankierende Nutzungen zu dem großflächigen Einzelhandel Räume für freie Berufe (z.B.: Arztpraxen, Physiotherapie, Apotheke) geplant. Städtebauliches Ziel ist es somit hier an dieser Stelle eine neue Ortsmitte in dieser zentralen Lage zu schaffen. Gerade unter dem Aspekt, dass parallel bereits in Loibling Geschosswohnungsbauten genehmigt und errichtet werden und somit der Bedarf an den genannten Einrichtungen für die Allgemeinheit gegeben ist und gedeckt werden muss. Somit wächst Katzbach und Loibling zu einem Siedlungsgebiet zusammen. Durch diese neu entstehenden städtebaulichen Strukturen ist das Angebot an den genannten Einrichtungen in zentraler Lage zwingend erforderlich.
3. Zusätzlich kann am geplanten Standort den Zielen der Landesplanung zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Das Bauvorhaben nutzt bereits überbaute Flächen im Anschluss an bestehende Bebauung innerhalb der Ortsmitte. Durch die Planungsabsicht und den Ersatzbau der Gebäude entlang der Straße Katzbach wird städtebaulich eine attraktive Ortsmitte geschaffen, bereits versiegelte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und dem Leerstand entgegengewirkt.

Nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) hat die Kommune in ihrer Abwägung den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der zentralen Lage der Planungsfläche und den Zielen zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wägt die Kommune das Restrisiko eines extremen Hochwassers durch die nachfolgenden Überlegungen und Maßnahmen ab:

4. Der geplante Verbrauchermarkt stellt den einzigen Markt für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im näheren Umkreis dar. Alternative Standorte und Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsmärkte wurden geprüft, konnten jedoch insbesondere durch Scheitern von Grunderwerb nicht umgesetzt werden. Am geplanten Standort kann den Zielen zur Nachverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Durch die Planungsabsicht und den Ersatzbau der Gebäude entlang der Straße Katzbach wird städtebaulich eine attraktive Ortsmitte geschaffen, bereits versiegelte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und dem Leerstand entgegengewirkt.
5. Das Bauvorhaben nutzt bereits überbaute Flächen im Anschluss an bestehende Bebauung innerhalb der Ortsmitte.
6. Nachdem es sich hier um einen Einzelhandelsbetrieb im Untergeschoss handelt, der nicht für besonders schutzbedürftige Personengruppen ausgelegt ist, wird hier kein erhöhtes Gefährdungspotential gesehen. Bei einem solchen außergewöhnlichen Ereignis wie einem 100 jährlichen Hochwasserereignis oder einem extremen Hochwasserereignisses, ist die Vorlaufzeit so groß, dass alle gefährdeten Personen rechtzeitig gewarnt und in Sicherheit gebracht werden können. Zudem liegt die fertige Fußbodenoberkante des Untergeschosses des neuen Gebäudes oberhalb der HQ extrem-Fläche. Somit

ist lediglich eine kleine Teilfläche des Parkplatzes durch ein außerordentliches Hochwasser betroffen. Hierbei sind nur Sachgüter im Gefahrenbereich. Durch die Aufschüttung des Geländes auf die festgesetzten Bezugshöhen wird somit auch keine Sachschäden nach menschlichem Ermessen zu erwarten sein und auch eine Lebensgefahr von Personen ist nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

4. Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um einen PKW-Parkplatz, der im Hochwasserfall geräumt wird. Bepflanzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Somit wird der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nur sehr unwesentlich beeinflusst. Eine Ersatzretentionsfläche wird in gleichem Umfang geschaffen.
5. Durch die o.a. Festsetzung zum Ausgleich der Retentionsfläche wird der Verlust des Retentionsvolumens zeitgleich, umfanggleich und funktionsgleich am Unterlauf des Katzbaches ca. 380 m südlich der Planungsfläche ausgeglichen. Durch den Ersatz können auch nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller Belange und die getroffenen Maßnahmen zur Minimierung und dem Ersatz wird der wasserwirtschaftliche Belang abgewogen.

Somit stehen die o.a. Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.

Die Festsetzung zum Retentionsausgleich wird ergänzt und in der Begründung dargelegt. Ebenfalls wird die Begründung des Deckblatts Nr. 4 zum FNP (Parallelverfahren) hinsichtlich des Retentionsraumes nachrichtlich ergänzt.

Angaben Regionalplan:

Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz wird nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

Redaktionelle Hinweise:

Nr. 10.2.1.3:

Die Begründung wird nachrichtlich überarbeitet.

Nr. 10.1.3.5:

Die Begründung wird nachrichtlich überarbeitet.

Nr. 5.4.2:

Die Begründung wird nachrichtlich überarbeitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtlichen Ergänzungen und Änderungen in Plan und Text werden gemäß Sachbericht und Abwägung geändert.

Zu 8. Sachgebiet „Digitale Infrastruktur im Landkreis Cham“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9. Abschließende Hinweise zur Art der baulichen Nutzung:

9.1:

Wie seitens des Landratsamtes festgestellt wurde, ist die Mischung von SO Einzelhandel und Wohnen abstrakt verträglich. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden weiter reduziert und konkretisiert. Die Festsetzung wird folgendermaßen abgeändert: „ Innerhalb des Sonstiges Sondergebiet SO "großflächiger Einzelhandelsbetrieb" sind folgende Nutzungen zulässig:

Im Untergeschoss:

- großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² als Verbrauchermarkt für den Verkauf von Getränken, Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Ge- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs.
- Getränkemarkt mit Post- und Paketdienstleistungen mit einer Fläche von max. 300 m² (baulich und funktional eigenständig)

Im Erdgeschoss und den Obergeschossen:

- Räume für Wohnnutzung
- Räume für Büronutzung
- Räume für freie Berufe

Auf der Fläche des mit einem extra Planzeichen (Knödellinie) gekennzeichneten Bereiches im Erdgeschoss:

- Tankstelle mit Kassenbereich

Auf der Fläche des mit Planzeichen Nr. II.4.5 gekennzeichneten Bereiches in den Obergeschossen:

- Räume für Wohnnutzung
- Räume für Büronutzung
- Räume für freie Berufe

Somit wird die Mischung verschiedener Nutzungsarten innerhalb des Geltungsbereiches zudem den unterschiedlichen Geschossen zugeordnet. Durch diese nun erfolgte deutliche Eingrenzung der Nutzungen behält das Sondergebiet den ihm mit der Zweckbestimmung beigegebenen eigenen Charakter.

Im schalltechnischen Bericht wurde auf eine Wohnnutzung bzw. Räume für stilles Gewerbe eingegangen. Auf Grund der Eingrenzung der Nutzungen entfallen die Zulässigkeit für Anlagen für kirchliche, ... Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.

9.2:

Das Baufenster innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 3.600 m². Für den geplanten Einzelhandelsmarkt werden die 1.200 m² Verkaufsfläche ausgenutzt bzw. eine Grundfläche von ca. 2.400 m² benötigt. Ein weiterer großflächiger Einzelhandelsbetrieb innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen und auch nicht umsetzbar. Daher wurde die Zulässigkeit des Einzelhandelsvorhabens auf einen Markt festgesetzt. Die Gefahr des sogenannten „Windhundprinzips“ auf dem diese Rechtsprechung basiert ist somit nicht gegeben.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 29.03.2021:

Durch das Vorhaben wird im westlichen Geltungsbereich (Parkplatzbereich) in den HQ 100-Bereich eingegriffen und ein Retentionsraum von ca. 95 m³ verbraucht. In

Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 11.05.2021 wird folgende Festsetzung zum Ausgleich des Retentionsvolumens getroffen:
 „Der Eingriff in den Retentionsraum der HQ100-Fläche im Westen des Geltungsbereiches mit ca. 95 m³ wird auf der Flur-Nr. 549 Gemarkung Katzbach soweit als möglich ausgeglichen. Sollte das zu erstellende Retentionsvolumen von 95 m³ aus hydraulischen Gründen dort nicht vollständig geschaffen werden können, wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Restvolumen durch Herstellung einer Retentionsfläche (Retentionspackung mit Schroppen unter dem Parkplatz) ausgeglichen.“

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Fachbereiches ÜSG des Landratsamtes Cham verwiesen.

Da die eingegangenen Stellungnahmen bereits in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss erfolgen. Aufgrund der Änderungen ist der Bebauungsplanentwurf nochmals auszulegen; die Auslegung erfolgt verkürzt auf zwei Wochen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der JOCHAM + KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach, erstellte Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes „Katzbach-West“ in der Fassung vom 20.05.2021 wird gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nochmals öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den vorgenannten geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 S. 3 BauGB).

Nr. 109: **Antrag des Herrn Helmut Maurer zum Anbau eines Lagerraumes an die bestehende Werkstatt auf den Grundstücken Flst.Nrn. 281/4 und 281/5 Gmkg. Katzbach, Tratweg**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag des Herrn Helmut Maurer zum Anbau eines Lagerraumes an die bestehende Werkstatt auf den Grundstücken Flst.Nrn. 281/4 und 281/5 Gmkg. Katzbach, Tratweg, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 110: **Antrag auf Änderung zu einem bereits genehmigten Verfahren der Frau Claudia Althammer zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 664/28 Gmkg. Cham, Am Galgenberg 10 und 10a**

Mit 23:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Da die von Frau Claudia Althammer beantragte Änderung zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 664/28 Gmkg. Cham, Am Galgenberg 10 und 10a, von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Galgenberg, 2. Änderung“ abweicht, wird das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Nr. 111: **Antrag des Herrn Markus Deml zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit einer Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück Flst.Nr. 83 Gmkg. Thierlstein, Thierlstein 2**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag des Herrn Markus Deml zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit einer Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück Flst.Nr. 83 Gmkg. Thierlstein, Thierlstein 2, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 112: **Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Vincenz Schmidberger zum Abbruch der alten Scheune und Wiederaufbau, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Erdgeschoss und Wohnflächenerweiterung im Obergeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 385 Gmkg. Haderstadl, Hilm 15**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Vincenz Schmidberger zum Abbruch der alten Scheune und Wiederaufbau, landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche im Erdgeschoss und Wohnflächenerweiterung im Obergeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 385 Gmkg. Haderstadl, Hilm 15, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 113: **Bekanntgabe von Auftragsvergaben**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 114: **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Abschnittsbildung für die Altenstadter Straße und Siechen/Further Straße**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der jeweils zweite Bauabschnitt der Altenstadter Straße und Siechen/Further Straße wird nicht mehr gebaut.

- Für die Altenstadter Straße wird ein Abschnitt (§ 6 Abs. 2 und 3 ABS) gebildet.

Das Bauende des BA01 ist zugleich das Abschnittsende.

Der Abschnitt beginnt bei der Einmündung Further Straße (Flst.Nr. 841/2 Gmkg. Cham) in die Altenstadter Straße (Flst.Nr. 817/4 Gmkg. Cham) und endet mittig bei der Einmündung Wiesenweg (Flst.Nr. 765 Gmkg. Cham).

Ein weiterer Vollausbau der Altenstadter Straße erfolgt nicht.

- Für Siechen/Further Straße wird ein Abschnitt (§ 6 Abs. 2 und 3 ABS) gebildet.

Das Bauende des BA01 ist zugleich das Abschnittsende.

Der Abschnitt beginnt bei der Einmündung Rachelstraße (Flst.Nr. 2102 Gmkg. Cham) in die Ortsstraße Siechen (Flst.Nr. 841/5 Gmkg. Cham) und endet bei Beginn der Ortsstraße Further Straße (Flst.Nr. 841/3 Gmkg. Cham).

Ein weiterer Vollausbau der Further Straße erfolgt nicht.

Die durch die KAG-Änderung entgangenen Schlusszahlungen sind über den Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG vom Freistaat Bayern einzufordern.

Die bereits geleisteten Vorauszahlungen der zweiten Bauabschnitte werden zurückerstattet, wenn die Bearbeitung des Erstattungsantrages durch die Regierung der Oberpfalz abgeschlossen ist.

Nr. 115: **Neuerlass des Förderprogramms der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet; Laufzeitverlängerung bis Mai 2024**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Förderprogramm der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet

§ 1 Zweck des Förderprogramms

Mit dem Förderprogramm soll die Wiedernutzbarmachung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet mit dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Belebung sowie Verschönerung der Ortskerne gefördert werden. Gleichzeitig soll die Herstellung barrierefreier Wohnungen gefördert werden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Das Grundstück, auf dem die Baumaßnahme erfolgen soll, muss im Eigentum der Antragsteller liegen, die auch als Bauherr auftreten müssen. Die Förderung kann widerrufen werden, wenn das Grundstück, das Gebäude oder Teile des Gebäudes innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der

Baumaßnahme verkauft oder anderweitig mittels Rechtsgeschäft übertragen werden. Als Abschluss der Baumaßnahme gilt die entsprechende schriftliche Anzeige an die Stadt Cham, sofern das Gebäude zu diesem Zeitpunkt vollständig bezugsfertig ist.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird

- I. der Abbruch sanierungsbedürftiger Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, eine Abbruchgenehmigung entweder nicht erforderlich oder erteilt wird, und das Grundstück wieder mit einem Wohn- und/oder Gebäude zur gewerblichen Nutzung bebaut werden soll. Es ist zwingend erforderlich, dass zu Abbruch und Neubau das gemeindliche Einvernehmen vorliegt bzw. voraussichtlich erteilt werden kann;
- II. die grundlegende Sanierung von Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Gebäude mindestens die letzten fünf Jahre vor Antragstellung nicht oder nur untergeordnet bewohnt oder gewerblich genutzt wurde, und die Sanierung dazu dient, das Gebäude wieder vollständig für Wohn- und/oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ein evtl. erforderliches gemeindliches Einvernehmen sowie eine evtl. erforderliche Baugenehmigung müssen vorliegen bzw. voraussichtlich erteilt werden können. Von der Fünf-Jahres-Frist kann abgewichen werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sanierung besteht. Dies ist im Sanierungsgebiet Altstadt regelmäßig der Fall.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Er wird ausbezahlt, wenn das sanierte Gebäude oder das neu zu bauende Gebäude bezugsfertig ist. Auf Antrag können Abschlagszahlungen erfolgen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Baumaßnahme zügig fertig gestellt wird. Auf die Förderung (mit Ausnahme der Förderung barrierefreier Wohnungen) werden eventuelle weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand angerechnet. Davon kann im Falle der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude ganz oder teilweise abgewichen werden.

Gefördert werden im Falle des § 3 Ziff. I die Abbruchkosten mit 50 %, max. 50.000 €, im Falle des § 3 Ziff. II die Sanierungskosten mit 10 %, max. 50.000 €. Besteht für die Sanierung des Gebäudes ein überragendes öffentliches Interesse (beispielsweise bei denkmalgeschützten Gebäuden), kann die Förderhöchstsumme auf bis zu 100.000 € erhöht werden. Die Erstellung barrierefreier Wohnungen mit einer Wohnfläche von mindestens 55 m² kann zusätzlich mit 5.000 € je Wohnung gefördert werden.

Erfolgt mit der Sanierung zugleich eine Erweiterung der Wohnfläche oder der nutzbaren Fläche, so erfolgt ein pauschaler Abzug von den gesamten Sanierungs- und Neubaukosten, bezogen auf die Erweiterungsfläche in Relation zur sanierten Fläche.

Für Abbruch und die einzelnen Gewerke der Sanierung sind jeweils mindestens drei Angebote einzuholen. Für die Ermittlung der voraussichtlich förderfähigen Kosten wird das jeweils wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen des Antragstellers oder seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen bzw. im Falle der juristischen Personen solcher, an denen der Antragsteller beteiligt ist. Der tatsächliche Förderbetrag ermittelt sich aus den vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen und kann die voraussichtlich ermittelte Förderung nicht überschreiten; eine Nachförderung ist nur in begründeten Fällen möglich bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 genannten Höchstsummen.

§ 5 Antragstellung

Der Förderantrag ist schriftlich bei der Stadt Cham zu stellen. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Förderzusage, die schriftlich erteilt werden muss, begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme gelten auch Auftragserteilungen. Die Stadt kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen. Dem Antrag ist eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen, aus der ersichtlich ist, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Pläne oder Gestaltungsskizzen sowie weitere Angaben und Nachweise können angefordert werden. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen. Die Finanzierung muss gesichert sein.

§ 6 Laufzeit des Programms

Förderanträge können vom 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2024 bei der Stadt Cham gestellt werden. Mit der zu fördernden Maßnahme muss bis spätestens 1. Juli 2024 begonnen werden. Für das Förderprogramm wird insgesamt 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ist der Fördertopf ausgeschöpft, kann auch vor Ablauf der Laufzeit des Programms keine weitere Maßnahme gefördert werden. Es entscheidet die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.

Nr. 116: **Breitbandausbau;
Ergänzung der Kooperationsvereinbarung für den Ausbau weiterer
Adressen**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Ergänzungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Herr Erster Bürgermeister Stoiber o.V.i.A. wird beauftragt, die Ergänzungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Nr. 117: **Breitbandausbau im Stadtgebiet Cham;
Betreuungsakt entsprechend des EU-Beihilferechts**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Betrauung des Eigenbetriebes „Digitale Infrastruktur“ mit der Erfüllung der Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Wege eines Betrauungsaktes wird zugestimmt.

Herr Erster Bürgermeister Stoiber o.V.i.A. wird ermächtigt, den Betrauungsakt zu unterzeichnen.

Nr. 118: **Vollzug des Bayerischen Kinderbildung- und -betreuungsgesetzes
(BayKiBiG);
Erweiterung des Kinderhauses Loibling und Bedarfsanerkennungen**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der dargelegte Bedarf für die fehlenden Plätze im Kindergartenbereich (3 - 6 Jahre) wird festgestellt und als bedarfsnotwendig anerkannt.

Ebenso wird der dargelegte Bedarf für die U3-Plätze (Krippe) festgestellt und als bedarfsnotwendig anerkannt.

Dem Erweiterungsbau beim Kinderhaus Loibling mit 2 Kindergartengruppen wird zugestimmt.

Nr. 119: **Bau von vier Schnell-Ladepunkten in der Stadt Cham;
Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt 2021 bereitgestellt.

Nr. 120: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.